

23.06.2022

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Allgemein

Die grundlegenden Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit stellt das Arbeitsschutzgesetz ([ArbSchG](#)). Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen und umsetzen muss.

Das Mutterschutzgesetz ([MuSchG](#)) ergänzt die Anforderungen des ArbSchG und erfasst zusätzlich neben Beschäftigten auch andere Personengruppen, zum Beispiel Schülerinnen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG ist vom jeweiligen Arbeitgeber immer auch der Mutterschutz zu berücksichtigen, also „anlasslos“ und damit unabhängig davon, ob weibliche Beschäftigte tätig sind oder eine weibliche Beschäftigte dem Arbeitgeber eine Schwangerschaft mitgeteilt hat (vgl. § 10 MuSchG). Damit wird gewährleistet, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen den Verantwortlichen bereits bekannt sind und die Gefährdungsbeurteilung nicht erst angepasst werden muss, wenn eine Schwangerschaft mitgeteilt wird. So können Verzögerungen bei der Einleitung der Schutzmaßnahmen vermieden werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des MuSchG liegt immer beim jeweiligen Arbeitgeber.

Dabei sind in jedem Fall die aktuell geltenden Vorgaben des Arbeitsschutzes zur Gewährleistung des Schutzes vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes die in Abhängigkeit von der jeweils konkreten Situation weiterhin notwendigen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Die festzulegenden Maßnahmen sind erforderlichenfalls auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung wurde nicht über den 25. Mai 2022 verlängert. Regionale und betriebliche Infektionsausbrüche sind jedoch weiterhin nicht ausgeschlossen. Arbeitgeber bleiben daher aufgefordert, das Infektionsgeschehen weiter zu beobachten und bei Bedarf das betriebliche Hygienekonzept anzupassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt hierzu Empfehlungen in Form von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) bereit, die den betrieblichen Akteuren Orientierung und Hinweise zur Verhinderung und Eingrenzung betrieblicher Ausbrüche geben: [BMAS - Betrieblicher Infektionsschutz](#).

Bei der Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau sind die möglichen Gefährdungen durch das Infektionsrisiko mit SARS-CoV-2 einzubeziehen. COVID-19 ist die durch SARS-CoV-2 verursachte Viruserkrankung.

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS), der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu Fragen des Arbeitsschutzes bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen berät, hat SARS-CoV-2 aus präventiver Sicht in die Risikogruppe 3 nach der Biostoffverordnung eingestuft ([Beschluss 1/2020 des ABAS zur Einstufung des Virus SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3 und der Kennzeichnung mit „Z“](#))

Nach § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 MuSchG darf der Arbeitgeber eine schwängere bzw. stillende Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie unter anderem mit Biostoffen der Risikogruppe 3 im Sinne von § 3 Abs. 1 der Biostoffverordnung in einem Maße in Kontakt kommt bzw. kommen kann, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (vgl. § 9 MuSchG).

Ob dies der Fall ist, muss vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für den jeweiligen Arbeitsplatz der schwangeren oder stillenden Frau festgestellt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung und der Festlegung der Schutzmaßnahmen sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die betreuende Betriebsärztin bzw. der betreuende Betriebsarzt beteiligt werden.

Insbesondere bei Fragen zum **Atemschutz** ist dies zu beachten. Es ist zu beurteilen ob, beziehungsweise welcher Atemschutz gegebenenfalls verwendet werden kann und welche Tragezeitbegrenzung zu beachten ist. Schwangere Frauen dürfen gemäß § 11 Abs. 5 Nr. 7 MuSchG keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie eine Schutzausrüstung tragen müssen, wenn das Tragen für sie für eine Belastung darstellt.

Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen einer SARS-CoV-2-Infektion auf Mutter und Kind derzeit noch nicht in allen Aspekten zuverlässig bewertet werden können, ist ein erhöhtes Risiko, sich am Arbeitsplatz bzw. im Rahmen der beruflichen Tätigkeit mit SARS-CoV-2 zu infizieren, als unverantwortbare Gefährdung einzuordnen.

In der Schwangerschaft kann eine erhöhte Empfänglichkeit für Infektionen durch SARS-CoV-2 nicht ausgeschlossen werden. Es gibt Hinweise darauf, dass es bei Schwangeren zu einem schwereren Verlauf der COVID-19-Erkrankung kommen kann und sich das Risiko einer Früh- oder Totgeburt durch eine Erkrankung erhöht.

Nach jetzigen Erkenntnissen ist die Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf mit Aufnahme auf einer Intensivstation und für eine invasive Beatmung im Vergleich zu nichtschwangeren Frauen im gebärfähigen Alter höher.

Weiterhin darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die therapeutischen Möglichkeiten zur Unterstützung des Genesungsprozesses im Falle eines komplizierten Verlaufs (in) der Schwangerschaft deutlich eingeschränkt sind (z. B. können manche Medikamente gar

nicht verwendet werden, manche nur dosisreduziert). Daher müssen schwangere Frauen besonders geschützt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter anderen auf den Informationsseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ([Ansteckung und Übertragung - infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de)) sowie des Bundesministeriums für Gesundheit ([Corona-Impfung für Schwangere | Zusammen gegen Corona](https://www.bmg.de)), des Robert-Koch-Institutes (www.rki.de) sowie der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe (www.dggg.de).

Informationen zur Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) finden Sie im Informationspapier "[Mutterschutz und SARS-CoV-2](#)" sowie im zugeordneten [FAQ-Bereich](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), welche von einem Ad-Hoc-Arbeitskreis mit Expertinnen und Experten des [Ausschusses für Mutterschutz \(AfMu\)](#) entwickelt wurden.

Dieses Informationspapier sowie der zugeordnete FAQ-Bereich tragen fachwissenschaftliche und rechtliche Bewertungen zusammen, um zu einer möglichst bundeseinheitlichen Entscheidungsgrundlage beizutragen, ohne selbst eine rechtsverbindliche Wirkung zu haben und stellen damit die **Grundlage für die mutterschutzrechtliche Bewertung von Arbeitsplätzen für schwangere und stillende Frauen in der SARS-CoV-2-Pandemiesituation dar.**

In dem Informationspapier finden sich unter anderem die zum Tragen kommenden rechtlichen Grundlagen, allgemeine Überlegungen zur Pandemie, wissenschaftliche Bewertungen und Erkenntnisse, die wissenschaftliche Einstufung des Coronavirus in die Risikogruppe sowie einige Einschätzungen und Beispiele zur unverantwortbaren Gefährdung.

Bezüglich der Punkte 3.2.1.5 „Tätigkeitsbezogene Impfungen von schwangeren Beschäftigten“ und 3.3.1.3 „Tätigkeitsbezogene Impfungen von stillenden Beschäftigten“ bitten wir um Beachtung der aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) sowie der Sächsischen Impfkommission (SIKO) zur Impfung gegen SARS-CoV-2 in der Schwangerschaft und Stillzeit.

Von einer Aktualisierung bzw. Überarbeitung des Informationspapieres zu „Mutterschutz und SARS-CoV-2“ des BMFSFJ ist in Anbetracht der dynamischen Entwicklung auszugehen. Von daher ist eine regelmäßige Überprüfung des Sachstandes auf der Internetpräsentation des Ausschusses für Mutterschutz angeraten.

Hinweis zu mutterschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ein weiteres Festhalten an den derzeit bestehenden besonderen Schutzmaßnahmen für schwangere Frauen während der Coronapandemie ist auch nach den Änderungen des IfSG (18. März 2022) erforderlich. Nach dem IfSG werden Maßnahmen für die

Allgemeinheit vorgeschrieben. Im Gegensatz dazu dienen die Vorgaben des MuSchG dem besonderen Schutz der schwangeren Frau und ihres Kindes am Arbeitsplatz.

Weitere Hinweise und Informationen zur Berücksichtigung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung

Tätigkeiten, welche eine unverantwortbare Gefährdung darstellen können, finden sich unter anderem im Einzelhandel, im Gesundheitswesen und bei der Betreuung von Kindern.

Das erhöhte Infektionsrisiko im Einzelhandel kann in aller Regel nicht durch technische (auch nicht durch z. B. Plexiglasscheiben an Kassenarbeitsplätzen) oder organisatorische Maßnahmen auf ein für die schwangere Mitarbeiterin vertretbares Maß reduziert werden. Ebenso gibt es im Dienstleistungsbereich Arbeitsplätze, bei denen es zu einem vermehrten Personenkontakt kommt (z. B. in Friseur- oder Kosmetiksalons, im Servicebereich der Gastronomie oder auch in Behörden). Eine schwangere Mitarbeiterin kann daher in der derzeitigen Situation an diesen Arbeitsplätzen weiterhin in der Regel nicht beschäftigt werden.

In Krankenhäusern, Arztpraxen oder sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens (z.B. Ergotherapie, Physiotherapie), können schwangere Frauen generell nur mit patientenfernen Tätigkeiten eingesetzt werden.

Bei der vorschulischen Kinderbetreuung, der Betreuung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen an Schulen und bei der Unterstützung von Senioren, Menschen mit Behinderung usw. kann nach derzeitigem Stand das Risiko einer Gefährdung einer Schwangeren in der Regel nicht ausreichend begrenzt werden. Dies gilt auch für den Präsenzunterricht an allen Schularten und Hochschulen. Die Beschäftigung einer schwangeren Mitarbeiterin ist daher in diesen Arbeitsbereichen an diesen Arbeitsplätzen in der Regel nicht möglich.

Schwangere können in Bereichen, welche unverantwortbare Gefährdung darstellen können, im besonders begründeten Ausnahmefall nur dann beschäftigt werden, wenn der Arbeitgeber ausreichende Maßnahmen zum Infektionsschutz gewährleisten kann und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen ist. Es handelt sich in jedem Fall um eine Einzelfallbewertung auf Grundlage einer differenzierten Gefährdungsbeurteilung.

Die Informationen zur Beschäftigung schwangerer und stillender Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) [Informationspapier "Mutterschutz und SARS-CoV-2"](#) sowie im zugeordneten [FAQ-Bereich](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sind zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Schutzmaßnahmen zu zahlenmäßigen Kontaktbeschränkungen (u. a. Vermeidung wechselnder Kontakte), besondere Wahrung der Abstandsregeln (u. a. Abstandsgebot und notwendige Fläche für jede anwesende Person im Raum), besondere Wahrung der Hygieneregeln (u. a. ausreichende Lüftungsverhältnisse) sowie Beachtung der allgemeinen Arbeitsschutzstandards.

Die Einbeziehung der zuständigen Betriebsärztin/des zuständigen Betriebsarztes sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung wird in jedem Fall vorausgesetzt.

Die Einbeziehung der Landesdirektion Sachsen (Abteilung 5 Arbeitsschutz) als zuständige Vollzugsbehörde seitens des Arbeitgebers vor dem Tätigwerden wird in jedem Fall vorausgesetzt (Die Ansprechpartner finden Sie weiter unten.).

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

Die lokale Inzidenz ist fortlaufend zu beachten und ggf. die Gefährdungsbeurteilung anzupassen. Dies kann unter Umständen das Aussprechen eines betrieblichen Beschäftigungsverbotes bedeuten.

Wenn im Arbeitsbereich der Schwangeren bei einer Person (z. B. im Schulbereich Schüler oder Kollege) eine nachgewiesene Infektion oder ein ärztlich begründeter Verdacht auf eine Infektion vorliegt, kann bis zum 14. Tag nach dem Erkrankungsfall die schwangere Frau nicht beschäftigt werden (bzw. an Schulen am Präsenzunterricht teilnehmen). In Arbeitsbereichen (z. B. Betriebsstätten, Schulen) mit wiederkehrenden Infektionen wird aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ein generelles Beschäftigungsverbot (an Schulen für Präsenzunterricht) nach § 13 Mutterschutzgesetz bis zur generellen Schutzfrist vor der Entbindung erteilt.

Schwangere Frauen dürfen prinzipiell nur unter Einhaltung hoher Hygienestandards und Schutzmaßnahmen eingesetzt werden.

Information zur mutterschutzrechtlichen Bewertung der Vorgaben aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchutzVO) in Bezug auf den Arbeitsplatz

Grundsätzliche Informationen zu der Bewertung von regionalen Infektionsschutzstandards im Zusammenhang mit dem Mutterschutz können Sie unter Punkt 3.2.3.2 (Seite 12) des [Informationspapiers "Mutterschutz und SARS-CoV-2 mit einem separaten FAQ-Bereich"](#) des BMFSFJ entnehmen.

Der Arbeitgeber muss die Gefährdungsbeurteilung insbesondere bei jeder Änderung der relevanten Arbeitsschutz- und Infektionsschutzvorschriften– möglichst unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der betreuenden Betriebsärztin/des betreuenden Betriebsarztes – überprüfen und dabei auch die aktuell geltenden (regionalen) Infektionsschutzmaßnahmen in der Beurteilung und Festlegung von mutterschutzrechtlichen Maßnahmen beachten.

Der Arbeitgeber hat weiterhin anhand der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob durch die getroffenen Regelungen ggf. eine unzumutbare Gefährdung bzw. Belastung für die schwangere Frau oder das Kind ausgeschlossen wird. Ggf. sind Maßnahmen wie z. B.

ein Arbeitsplatzwechsel oder das Aussprechen eines betrieblichen Beschäftigungsverbot es erforderlich (vgl. § 13 MuSchG).

Es besteht kein zuverlässiger Gefährdungsausschluss durch Impfung oder durchgemachte Infektion

Nach derzeitiger Erkenntnis- und Datenlage können noch keine belastbaren Aussagen darüber getroffen werden, ob durch eine Impfung gegen SARS-CoV-2 ein ausreichendes Schutzniveau erreicht wird, um eine unverantwortbare Gefährdung im Sinne des MuSchG auszuschließen. Daher werden die auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für nichtgeimpfte schwangere Frauen veranlassten Schutzmaßnahmen auch für geimpfte schwangere Frauen aus präventiven Gründen weiterhin für erforderlich angesehen. Dies gilt ebenso für schwangere Frauen, die bereits eine Covid19-Erkrankung durchgestanden haben.

Aktuelle Pandemiesituation

Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu aktualisieren und vor allem an die Entwicklung des Infektionsgeschehens anzupassen. Es sind dabei auch ggf. sich zwischenzeitlich ändernde rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Es ist regelmäßig die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen; ggf. sind Änderungen vorzunehmen.

Kurzarbeit und Mutterschutz

Schwangere und stillende Frauen im Beschäftigungsverbot haben Anspruch auf die volle Höhe der Mutterschaftsleistungen – auch wenn sie zuvor in Kurzarbeit waren. [Hier](#) finden Sie im Positionspapier von drei Bundesministerien weiterführende Informationen

Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau

Der Arbeitgeber hat die zuständige Aufsichtsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau ihm mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 1b MuSchG). Für diese Mitteilung steht das Formular "[Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau](#)" zur Verfügung. Die Benachrichtigung erfolgt an die Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz) oder an die für Ihren Unternehmensstandort [zuständige Dienststelle](#) der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz.

Vorgehen bei besonderen individuellen Risiken

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie zum Beispiel Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt bzw. von der behandelnden Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ (§ 16 MuSchG) berücksichtigt werden. Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht zu vermeiden ist (ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann auch befristet ausgestellt werden).

[Hier](#) findet der Arzt/die Ärztin ein Formular zur Ausstellung des Attestes zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Haben Sie Fragen zur Umsetzung des Mutterschutzes?

Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** für eine Beratung zum Mutterschutz finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Übersicht der erwähnten Internetseiten:

Bundesministerium der Justiz

Arbeitsschutzgesetz:

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/index.html>

Mutterschutzgesetz:

http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/BJNR122810017.html

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Maßnahmen des Arbeitsschutzes während der Pandemie:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/arbeitsschutz-massnahmen.html>

Betrieblicher Infektionsschutz

[BMAS - Betrieblicher Infektionsschutz](#)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Informationen für Schwangere und Arbeitgebende zum Mutterschutz:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/informationen-fuer-schwangere-und-arbeitgebende-zum-mutterschutz-173848>

Ausschuss für Mutterschutz des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Mutterschutz: <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/start>

Informationspapier "Mutterschutz und SARS-CoV-2": <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/informationen-zum-mutterschutz-des-bmfsfj/informationspapier-mutterschutz-und-sars-cov-2>

FAQ: <https://www.ausschuss-fuer-mutterschutz.de/informationen-zum-mutterschutz-des-bmfsfj/faq-zu-mutterschutz-und-sars-cov-2>

Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe

Beschluss 1/2020 des ABAS zur Einstufung des Virus SARS-CoV-2 in Risikogruppe 3 und der Kennzeichnung mit „Z“ (baua.de):

<https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2.pdf?blob=publicationFile&v=14>

Bundesgesundheitsministerium

Mutterschaftsleistungen Kurzarbeit

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/2020/mutterschaftsleistungen-kurzarbeit.html>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Ansteckung und Übertragung – infektionsschutz.de

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/ansteckung-und-uebertragung/?adlt=strict&redig=45660AFEE346470F90A5312462E2F3B9&toWww=1&cHash=e6de9878e8cc11313ff0acf16236ac36>

Bundesministerium für Gesundheit

Corona-Impfung für Schwangere / Zusammen gegen Corona

<https://www.zusammengegencorona.de/corona-im-alltag/gesundheit-von-frauen/corona-schutzimpfung-sollten-sich-schwangere-impfen-lassen/>

Robert-Koch-Institute

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Deutsche Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe

<https://www.dggg.de/>

Freistaat Sachsen

Sächsische Corona-Schutz-Verordnung

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>

Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen

Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen

https://www.lids.sachsen.de/?ID=4092&art_param=365

Formular für die "Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau"

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smwa_ids_muschg&formtecid=11&areashortname=142_AS

Formular für ein ärztliches Beschäftigungsverbot

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smwa_att&formtecid=2&areashortname=SMWA